

Datum: 28.10.2019 (KT-Sitzung)

Anlass: **Anhängige Rechtsverfahren (TOP 11)**

---

## A) Umlage-Klage KV KL ./ Land RLP

- Mit aufsichtsbehördlichem Bescheid vom 31.03.2016 hat die ADD Trier den LK KL verpflichtet, seinen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2016 um 2 Mio. € durch „nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen“ zu reduzieren. Zugleich hat sie die sofortige Vollziehung dieses Bescheids angeordnet.
- Der Bescheid war darauf gerichtet, die Forderung der ADD durchzusetzen, dass der LK KL seine Kreisumlage um 2 % von 42,25 % auf 44,25 % erhöht, was dieser bis dahin abgelehnt hatte.
- Der Landkreis folgte dem per KT-Beschluss nicht. Mit Bescheid vom 04.05.2016 hatte die ADD daher die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme selbst vorgenommen.
- Der Landkreis hat sich gegen diese Maßnahmen gewehrt. Er hat zunächst bei der ADD Widerspruch eingelegt und nach dessen Zurückweisung Anfechtungsklage beim VG NW erhoben.
- Mit Urteil vom 27.06.2018 hat das VG NW die Klage abgewiesen.
- Das VG NW hat sich in seinem Urteil gegen die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG und des OVG RLP gestellt. Nach dieser Rechtsprechung ist eine Kreisumlage, die (ggf. im Zusammenspiel mit anderen Umlagen) dazu führt, dass den Mitgliedsgemeinden keine sog. freien Finanzspitzen mehr verbleiben, für die Mitgliedsgemeinden unzumutbar. Das VG NW hat die Kreisumlagerhöhung jedoch für zumutbar erklärt, obwohl die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden seit Jahren über keine freien Finanzspitzen mehr verfügen. In seiner Entscheidung hat das VG NW den bisherigen Maßstab zur Überprüfung der Höhe der Kreisumlage, nämlich die freie Finanzspitze bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, um vorhandene Kapitalrücklagen (Eigenkapital) ergänzt.
- LK KL legt mit Schreiben vom 29.11.2018 gegen das Urteil Berufung beim OVG Koblenz ein.
- ADD Trier beantragt mit Schreiben vom 05.02.2019 die Berufung zurückzuweisen.
- Stellungnahme LK KL zur Berufungserwiderung vom 26.02.2019

- Weitere Stellungnahmen:  
Vertreter des öffentlichen Interesses vom 09.05.2019  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 09.05.2019
- Die Berufungsklage beim OVG Koblenz ist ebenso wie die vorgelagerte Klage beim VG NW als Musterprozess anerkannt.
- Terminierung der mündlichen Verhandlung steht noch aus.

## **B) LFAG-Klage KV KL ./ Land RLP**

- Der LK KL hatte am 30.05.2016 Klage gegen das Land RLP wegen unzureichender kommunaler Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs eingereicht. Die Klage richtete sich gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2015. Die Klage wurde im Laufe des Verfahrens mit den Klagen der Stadt PS zusammengefasst. Die Klagen der Stadt Pirmasens richteten sich gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide für die Jahre 2014 und 2015.
- Die Klage wurde als Musterprozess anerkannt.
- In mehreren umfangreichen Schriftsätzen tauschen das Land RLP, der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Pirmasens ihre Argumente aus.
- Mündliche Verhandlung beim VG NW fand am 13.05.2019 statt.
- **Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss** des VG NW vom **13.05.2019** an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
- Begründung: LFAG 2014 ist nicht verfassungskonform!
- Das Land habe bei Erlass des LFAG 2014 die „verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine legislatorische Entscheidung über den kommunalen Finanzausgleich“ nicht eingehalten. Schon allein dies führe zur Unvereinbarkeit des LFAG 2014 mit Art. 49 Abs. 6 LV.
- Das Land habe den Kommunen zudem durch das LFAG 2014 nicht die gemäß Art. 49 Abs. 6 LV gebotene angemessene Finanzausstattung der Höhe nach gewährt. Auch insofern sei das Gesetz seiner Überzeugung nach verfassungswidrig.
- Eine vertiefte Begründung dafür, warum keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erfolgt, findet sich nicht. Vor dem Hintergrund, dass das VG die Verfassungswidrigkeit des LFAG 2014 aus-

schließlich in Bezug auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 49 LV begründet, nicht jedoch auch in Bezug auf die „Schwester-Vorschrift“ des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), war dies auch konsequent. Für die Feststellung dass das LFAG gegen die LV verstößt, ist ausschließlich der Verfassungsgerichtshof RLP zuständig.

- Aufforderung des VGH RLP am **10.07.2019** an Land RLP, Landkreis KL, Stadt PS und Kommunale Spitzenverbände zur Stellungnahme bis 15.10.2019.
- Fristverlängerung zur Stellungnahme für alle Beteiligten bis zum **30.11.2019**.

### **C) Kommunalverfassungsbeschwerde zum BVerfG**

- Der Kreistag stimmt am 26.08.2019 einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht und der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln, zur Erstellung der Verfassungsbeschwerde und der Beantragung der Musterprozess-Anerkennung zu (ausführliche Erläuterung siehe KT-Vorlage bzw. KT-Niederschrift).
- Zusage des LKT mit Schreiben vom 26.08.2019, sich an den Kosten der Erstellung der Verfassungsbeschwerde des LK KL mit 25.000 € zzgl. MwSt. zu beteiligen.
- Mit Schreiben vom **14.10.2019** legen der LK KL und die Stadt PS frist- und formgerecht Kommunalverfassungsbeschwerden wegen fehlender Mindestfinanzausstattung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zum BVerfG ein.
- **Begründung:**
- Das Land Rheinland-Pfalz hat es unter Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 1 GG unterlassen, durch das 6. Landesgesetz zur Änderung des LFAG vom 10.10.2018 eine angemessene kommunale Finanzausstattung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG zu regeln.
- Die Regelungen des LFAG des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.11.1999, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.12.2018, über die Zuweisungen des Landes an die Kommunen (§§ 2 bis 22) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landeshaushaltsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz 2019/2020 vom 19.12.2018 und den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 GG.
- Insbesondere verstoßen die Regelungen der §§ 5 und 5a LFAG zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse und zur Stabilisierungsrechnung gegen Art. 28 Abs. 2 GG.
- Das LFAGReformG und das LFAG-ÄnderungsG 2018 verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 GG, weil ihnen keine Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs vorausgegangen ist.